

## **Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (SRL Nr. 848): Steuerbefreiung Assistenz- und Therapiehunde**

*Sind Sie damit einverstanden, dass nicht nur die Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, sondern diejenigen von Assistenzhunden im Allgemeinen steuerbefreit werden? (§ 8 lit. e Gesetz)*

JA

*Erachten Sie es als sinnvoll, dass für die Befreiung von der Hundesteuer der Gemeinde ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund sowie eine Bescheinigung der zuständigen IV-Stelle oder eines Arztes oder einer Ärztin über den Nutzen und die Zweckmässigkeit der Hundehaltung vorgelegt werden müssen? (§ 10 lit. e Verordnung)*

JA

Es muss aber sichergestellt werden, dass dieser Nachweis über eine entsprechende Ausbildung sehr effizient und mit minimalem Aufwand erbracht und die Bescheinigung der IV bzw. des Arztes unkompliziert vorgelegt werden können. Letztlich geht es um eine Steuer in der Höhe von nur CHF 120.00 pro Jahr. Dem muss zwingend Rechnung getragen werden. Zudem gehen wir davon aus, dass dies nur einmal und nicht jährlich wiederkehrend gemacht werden muss.

**Sind Sie damit einverstanden, dass nicht nur Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, sondern diejenigen von allen Arten von Assistenzhunden von der Verpflichtung, die obligatorische Hundeausbildung zu absolvieren, ausgenommen werden? (§ 4a Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung)**

JA

**Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von ausgebildeten und im Einsatz stehenden Therapiehunden steuerbefreit werden? (§ 8 lit. e bis neu Gesetz)**

JA

**Erachten Sie es als sinnvoll, dass für die Steuerbefreiung für Halterinnen und Halter von Therapiehunden ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Hundes und der Halterin oder des Halters und ein jährlicher Nachweis über geleistete Einsätze erbracht werden müssen? (§ 10 lit. e bis neu Verordnung)**

JA

Es muss aber sichergestellt werden, dass dieser Nachweis über geleistete Einsätze sehr effizient und mit minimalem Aufwand erbracht werden kann. Letztlich geht es um eine Steuer in der Höhe von nur CHF 120.00 pro Jahr. Dem muss zwingend Rechnung getragen werden.

**Bitte teilen Sie uns Ihre Bemerkungen zu weiteren Änderungen unter Bezugnahme auf die entsprechenden Paragraphen (Gesetz/Verordnung) mit.**

Mit den Anpassungen der Begriffe in den Paragraphen 9 und 12 des Gesetzes sind wir im Sinne einer Aktualisierung einverstanden.